

kenntnisse aus der Therapie hierbei unmittelbar herangezogen würden. Das in der Kieler Sexualmedizin in Anlehnung an die Sankelmarker Thesen entwickelte und oben ausführlich referierte Verfahren hat sich in der Praxis bewährt und kann aus unserer Sicht auch in diesen Fällen zur Nachahmung empfohlen werden.

Allerdings darf man dabei nicht dem Irrtum erliegen, dass regelkonformes Verhalten eines Verurteilten in der JVA und seine Teilnahme an der Therapie seien *a priori* Anzeichen fehlender »Gefährlichkeit«. Die Beurteilung der Gefährlichkeit durch den externen Sachverständigen hat sich nicht zuletzt deshalb auf die Erkenntnisse über Art und Umfang früherer Taten und die prädeliktische Persönlichkeit des Verurteilten zu stützen. Es ist durchaus nicht selten, dass gerade diejenigen Täter mit hochproblematischen (z.B. paraphilen) Neigungen sich besonders angepasst verhalten². Insofern bietet die quasi längsschnitt-hafte zweimalige Begutachtung der gem. § 66a StGB Verurteilten *durch ein und denselben Gutachter* unverkennbare Vorteile.

Desiderata

Für eine aufgrund ihrer diagnostischen Funktion an sich wünschenswerte Erhöhung der Begutachtung von Sexualstraftätern im erkennen- den Verfahren wäre eine deutliche quantitative und auch qualitative Erhöhung der Gutachterressourcen erforderlich. Unseres Erachtens sollten die Sachverständigen (da sie eben auch Behandlungsindikationen stellen können) idealiter forensisch, sexualmedizinisch und therapeutisch qualifiziert sein. Ein solcher Qualifizierungsbedarf für Sexualmedizin und Forensik besteht im übrigen jetzt schon durch die gestiegene Nachfrage nach Prognosebegutachtungen: Nach unserem Eindruck kommt es aufgrund von Gutachtermangel zur Verzögerung und nicht selten auch zum Ausbleiben der – zu Resozialisierungszwecken und auch für therapeutisch begleitete Erprobungen eigentlich unerlässlichen – vorzeitigen 2/3-Entlassung auf Bewährung. Dringender Qualifikationsbedarf besteht darüber hinaus für ambulante, intra-

murale oder in Sozialtherapeutischen Einrichtungen tätige Therapeuten und Therapeuten von Sexualstraf Tätern (Beier et al. 2000). Es ist deshalb zu hoffen, dass die von verschiedenen Fachgesellschaften (unter anderem der DGPPN und der Akademie für Sexualmedizin) entfalteten Initiativen zur Einführung von Curricula und Weiterbildungsnachweisen in Forensischer Psychiatrie (Nedopil & Sass, 1997; Sass, 2000) und in Sexualmedizin (Vogt et al. 1995; Beier 1999) hier eine Wende zum Besseren bringen.

Literatur

- Beier, K.M. (1999): Sexualmedizin: Berufsbegleitende Fortbildung mit Zertifikat. DT. ÄRZTEBL. 96: A-2075-2077.
- Beier, K.M./ Bosinski, H.A.G./ Hartmann, U./ Loewit, K. (2001): Sexualmedizin – Grundlagen und Praxis. München: Urban & Fischer.
- Beier, K.M.; Hartmann, U.; Bosinski H.A.G. (2000): Bedarfsanalyse zur sexualmedizinischen Versorgung. SEXUOLOGIE 7: 95.
- Beier, K.M.; Hinrichs, G. (1995): Psychotherapie mit Straffälligen. Standorte und Thesen zum Verhältnis von Patient – Therapeut – Justiz. Stuttgart: Fischer Verlag.
- Bosinski, H.A.G. (1997): Sexueller Kindesmißbrauch: Opfer, Täter und Sanktionen. SEXUOLOGIE 4: 27-88.
- Nedopil, N./ Sass, H. (1997): Schwerpunkt »Forensische Psychiatrie.«? Nervenarzt 68: 529-530
- Rotthaus, K.P. (1998): Neue Aufgaben für den Strafvollzug bei der Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten. NStZ, H. 12: 597-600.
- Sass, H. (2000): Zur Musterweiterbildungsordnung: Schwerpunkt »Forensische Psychiatrie«, Weiterbildungscurriculum und Übergangsbestimmungen. Nervenarzt 71: 763-765
- Schöch, H. (1999): Zur Offenbarungspflicht der Therapeuten im Justizvollzug gem. § 182 II StVollzG. ZStrVo 5/ 99: 259-266.
- Vogt, H.-J./ Loewit, K./ Wille, R./ Beier, K.M./ Bosinski, H.A.G. (1995): Zusatzbezeichnung »Sexualmedizin« – Bedarfsanalyse und Vorschläge für einen Gegenstandskatalog. SEXUOLOGIE 2: 65-89.

Anschrift des Verfassers: Prof. Dr.med. Hartmut A.G. Bosinski; Sexualmedizinische Forschungs- und Beratungsstelle, Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Campus Kiel; Arnold-Heller-Str. 12; 24105 Kiel;

Email: haghosi@sexmed.uni-kiel.de

Anmerkungen:

- 1 Das »Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten« vom Januar 1998 sowie die in seiner Folge vorgenommenen Gesetzesänderungen legen einen Schwerpunkt auch auf die Installation psycho- oder sozialtherapeutischer Maßnahmen zur Behandlung von Sexualstraf Tätern. Dies wird schon durch die Information des Bundesjustizministeriums (BMJ) zur Einführung des o.g. Gesetzes (BMJ v. 14.11.1997) deutlich, wenn es dort heißt: »Um insbesondere die Gefahr von Wiederholungstaten zu reduzieren, setzt das Gesetz auf eine Erweiterung der Therapiemöglichkeiten für behandelbare Straftäter im

Strafvollzug.« Das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) sieht unter bestimmten Bedingungen regelhaft die Verlegung von Sexualstraf Tätern (mit Straftaten gem. §§ 174 bis 180 oder 182 StGB) in eine sozialtherapeutische Anstalt vor, die neue Fassung des § 56c StGB ermöglicht nun die gerichtliche Auflage (für die Bewährung oder die Führungsaufsicht) einer psychotherapeutischen Behandlung auch ohne Zustimmung des Betroffenen usw.

- 2 Schon deshalb verweist die von uns herausgegebene Therapiemeldung auch darauf, dass die Zuordnung des Probanden zu einem bestimmten Therapiestadium keine Einschätzung der Eignung für Lockerungen oder vorzeitige Entlassung darstellt.

Verschärfung des Sexualstrafrechts nun Gesetz

■ **Monika Frommel**

Am 19.12 2003 hat der Bundestag ein Gesetz zur Verschärfung des Sexualstrafrechts beschlossen (BGBl I S. 3007). Es gleicht den Strafrahmen des schweren Falls des Missbrauches Widerstandsunfähiger an den der Vergewaltigung (mindestens zwei Jahre) an und verschärft entsprechend auch bei schwerem sexuellen Missbrauch von Kindern die Mindeststrafe (von einem auf zwei Jahre). Reformiert wurden ferner die Anforderungen an Gentests. Einerseits werden sie nun auch bei leichten Sexualstraf-taten zugelassen, andererseits beginnt man über bessere Kontrollen nachzudenken, mit begrenztem Erfolg allerdings. Schließlich verschärft dieses Gesetz den Anwendungsbereich der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung. Sie kann künftig auch gegen Heranwachsende verhängt werden, bei denen das allgemeine Strafrecht angewandt wird. Mit anderen Worten: wenig Licht und viel Schatten

Keine Anzeigepflicht bei Sexualstraf-taten, aber Verschärfung des Strafrahmens bei sexuellem Missbrauch

Im NK 2/2003 berichteten wir über die Absichten des Justizministeriums, eine strafbewehrte Anzeigepflicht bei sexuellem Missbrauch und sexueller Nötigung/Vergewaltigung einzuführen. Sie scheiterte am Widerstand der Länder. An der fehlenden Mehrheit gescheitert ist auch

der Vorstoß der Opposition zur nachträglichen Sicherungsverwahrung. Es bleibt also beim Kompromiss der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung. Diese wird aber auf Heranwachsende, die nach allgemeinem Strafrecht verurteilt worden sind, erweitert. Zwar wird die Zahl der Heranwachsenden, bei denen die Anwendung des JGG verneint worden ist, gering sein aber schon die Tatsache, dass man die vorbehaltene Sicherungsverwah-

rung für so junge Männer vorsieht, wird eine gewisse Signalwirkung haben. Der kontrollierende Blick wird im wahrsten Sinne des Wortes schärfer. Es wird sich zeigen, welche Folgen es haben wird, einerseits das JGG nicht zu reformieren, andererseits das Recht der freiheitsentziehenden Maßregeln zu verschärfen (vgl. hierzu Sonnen im selben Heft).

Fragen wir nach dem Politikstil der permanenten Änderungsgesetzgebung

Unverkennbar wird die Verschärfung der Mindeststrafrahmen gegen verurteilte Pädokriminelle und gegen Täter, die widerstandsunfähige Personen missbraucht haben, als Antidiskriminierung verkauft. Missbrauch ist so schlimm wie Vergewaltigung! Aber diejenigen, die sich auf Antidiskriminierung verpflichtet haben, argumentieren nicht mehr universalistisch. Sie interessieren sich auch nicht mehr für komplexe Zusammenhänge, sondern betreiben eine triste Lobby-Politik, bei der es in den Sternen steht, ob das Ergebnis der Interessenpolitik den Vertretern nützt. Wer Strafverfolgungsorganen nicht traut, weil sie angeblich Täterschutz statt Opferschutz betreiben, muss ein Strafrecht fordern, das sehr harte Mindeststrafen androht. Die Kehrseite ist aber, dass dann alle Institutionen, die im Vorfeld der Strafverfolgung den immer wieder geforderten Opferschutz organisieren müssen, keine kluge Kontrollpolitik machen können, die im Zweifel auch einmal die strafrechtliche Karte zieht; denn dessen Folgen sind so unkalkulierbar, dass man sie erst riskieren kann, wenn der Tatnachweis sicher ist. Aber genau hier beginnt das Problem.

Für die kleine Gruppe derer, die künftig verurteilt werden, wird allerdings der Bedarf an stationären Sexualstrafätertherapien steigen; denn eine ambulante Therapie kann künftig nur noch dann angeordnet werden, wenn der Angeklagte kooperativ ist und das Instanzgericht davon überzeugt ist, dass in seinem Fall eine Strafmilderung angezeigt ist. Dies ist die Konsequenz der neuen Systematik: es gilt grundsätzlich eine Mindeststrafe von zwei Jahren, die allerdings über

einen minder schweren Fall gemildert werden kann. Damit verschiebt sich die Debatte vor Gericht auf die Strafzumessung.

Auch diese Gesetzesänderung muss m.E. im Kontext der Erleichterung der Sicherungsverwahrung gesehen werden. Eine Mindeststrafe von zwei Jahren, die gemildert werden kann, öffnet eine Schere. Wer kooperativ ist, kann gut wegkommen. Wer es nicht ist, muss irgendwann mit dieser härtesten aller freiheitsentziehenden Maßregeln rechnen. Künftig müssen sich das auch schon Heranwachsende überlegen.

Hintergründe und Konsequenzen einer Politik der Verschärfung der Mindeststrafrahmen

Statt zu spekulieren, soll ein Fall geschildert werden, bei dem das Entstehen eines medialen Drucks auf die Politik gut studiert werden kann. Am 10.01.2004 berichtete die SZ in ihrem Bayernteil über die letzte Etappe in einer langen Geschichte. Gegenstand ist die OLG – Entscheidung, einen seit längerer Zeit den Einrichtungen der Jugendhilfe bekannten, heute 64-jährigen Mann aus der stationären Sexualstrafätertherapie in Haar (psychiatrischer Maßregelvollzug) zu entlassen und einer ambulanten Therapie zuzuführen. Vorangegangen waren dieser Entscheidung komplizierte Scharmützel, bei denen das OLG sich zu Begründungen verstieg, die daran zweifeln lassen, dass es um eine sachlich abgewogene Entscheidung ging. 1998 hatte der Gesetzgeber einen Verbrechenstatbestand der konkreten Gefährdung des Wohls von Kindern durch sexuelle Handlungen eingeführt und mit einer Mindeststrafe von einem Jahr belegt (künftig zwei Jahre). Sowohl die Rechtsprechung als auch die Kommentarliteratur tat sich schwer, diesen Tatbestand angemessen auszuliegen. Aber eine so haarsträubende Begründung wie die des oben genannten OLG hatte man noch nie vernommen: die Kausalität zwischen den sexuellen Handlungen des Täters und der konkret feststellbaren Gefährdung dieses Kindes sei nicht nachzuweisen, da das Kind ohnehin aus einem Milieu komme, in dem es permanent erheblichen Gefährdungen ausgesetzt sei (auf

altbayerisch: einem Starken schade-t's nicht und um einen Schwachen ist es nicht schad). Aus der erhöhten und vom Verurteilten bewusst ausgenutzten Schutzwürdigkeit wurde ein Freibrief für erfahrene Täter, die sich nicht an selbstbewussten und/oder wohlgezogenen Kindern vergreifen, sondern an verängstigten, bedürftigen: eine Ideologie, die von pädophilen Interessengruppen bereits seit den 70er Jahren verbreitet wird. Wäre es dem OLG nur darum gegangen, eine ambulante statt einer stationären Therapie anzuordnen, ich würde hierzu schweigen. Aber dann hätten sich auch angemessene, vom Täter und seinen spezialpräventiv zu berücksichtigenden Möglichkeiten ausgehende Begründungen angeboten. So jedenfalls handelt es sich um einen Fall provokanter Betonung richterlicher Unabhängigkeit, mit dem unüberhörbaren Unterton, sich der neuen political correctness und der Präventionshysterie nicht zu beugen und die Folgen selbstherrlich zu ignorieren. Das Ergebnis ist vorhersehbar: der publizistisch-politische Verstärkerkreislauf stopft schnell derartige Schlupflöcher, denn entsprechende Gesetzesentwürfe liegen immer schon in den Schubladen bzw. sind bereits – wie hier – Verhandlungsmasse im politischen Tagesgeschäft.

Aber wenn sich einmal ein Politikstil durchgesetzt hat, immer dann, wenn die Presse nach Skandalen sucht, auf Nummer sicher zu gehen und vorsorglich mit Mindeststrafen von zwei Jahren zu arbeiten, damit die Gerichte den Verurteilten einsperren müssen, ist die Überbelegung des Vollzugs und ein steigender Bedarf von stationärer Therapie vorprogrammiert. Über die Folgen wird in diesem Heft regelmäßig berichtet. Aber auch strafrechtsdogmatisch hat dieser Stil Folgen. Die Begründungslast liegt nun bei denen, die ausnahmsweise den Weg ambulanter Intervention gehen wollen. Ihr Erfolg ist eine Frage richterlicher Dezi-sion. Denn die Gerichte müssen nun die Flucht in den minder schweren Fall antreten, um überhaupt noch abgestuft urteilen zu können und um der Verteidigung einen Anreiz zu bieten, dem Mandanten zu einem Geständnis zu raten. Über die dogmatische Qualität des so geschaffenen »Strafzumessungsstrafrechts«

braucht man nicht mehr zu reden. Alles läuft nun bei diesen Fallgruppen über die Strafzumessung und diese ist weitgehend revisions-sicher, da es das verurteilende Gericht über eine Gesamtwürdigung in der Hand hat, den Weg zur Strafaussetzung zur Bewährung zu öffnen. Dies ist ein Verlust an Rationalität der Urteilsbegründungen und an Nachprüfbarkeit. Im Großen und Ganzen war es nach der Reform des Sexualstrafrechts 1997/98 sinnvoll, dass diese nicht zuletzt auch über die Rechtsprechung des BGH fallspezifisch und systematisch überzeugend umgesetzt worden ist. Gesetzesänderungen in Permanenz stören aber diesen Prozeß der allmählichen und erfahrungsgesättigten Rechtsfortbildung.

Leider setzen PolitikerInnen nicht mehr auf diese langfristigen Prozesse, sondern verfallen in eine Ideologie von Machern, die meinen, ihre kurzatmigen Interventionen wären präventiv vielversprechend. Meist setzen sie auf die beruhigende Wirkung von Zeitungsmeldungen und Fernsehberichten über Gesetzesverschärfungen. Aber eigentlich hätten sie lernen müssen, dass sie damit die künftigen Justizskandale nicht verhindern, sondern eher provozieren. Auch die Meldung von der Verschärfung des Sexualstrafrechts kurz vor Weihnachten 2003 wird in der alltäglichen Empörung untergehen. Die Zeitung von gestern ist bekanntlich das Papier, in das der Fisch von morgen eingewickelt wird.

(vgl. hierzu Frommel, *Die Reform der Sexualdelikte 1997/1998 – eine Bilanz*, in: Ostendorf u.a. (Hrsg.), *Aggression und Gewalt 2002*, S. 225 – 238; dies., *Kommentierung der Straftatbestände des 13. Abschnittes in: Nomos-Kommentar zum StGB*).

Erleichterung von Gentests bei Sexualstraftaten

Findet die Polizei Spuren an einem Tatort, die sich für einen Gentest eignen, durfte sie diese früher nur untersuchen, wenn dies gerichtlich genehmigt wurde. Dies ist mittlerweile im Konsens aller geändert. Aber für die Entnahme von Körperzellen zur Untersuchung bei einem Beschuldigten bleibt es beim

Richtervorbehalt. Er ist sogar präzisiert worden. Zwar darf künftig schon bei leichten Sexualstraftaten (Erweiterung des Katalogs der Anlassstraftaten) eine Genomanalyse an Körperzellen des Verdächtigen angeordnet werden. Aber der oder die RichterIn muss nun genauer begründen und Tatsachen angeben, aus denen sich ergibt, dass der Beschuldigte auch künftig Taten von einer gewissen Erheblichkeit begehen könnte. Ein wenig erinnert mich das bei allem guten Willen an Kaffeesatzleserei im Interesse größerer Rechtsstaatlichkeit. Ich persönlich hätte es sinnvoll gefunden, wenn man trennen würde zwischen der zur Klärung eines Tatverdachts nötigen Untersuchung und der späteren Aufbewahrung und Speicherung der gewonnenen Daten für künftige Verfahren. Nur letzteres ist eine unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes sensible Vorratsspeicherung.

Eignet sich der Richtervorbehalt zur Kontrolle der Vorratsspeicherung?

Bei der Untersuchung zur Klärung eines konkreten Tatverdachts ähnelt die Genomanalyse der Entschlüsselung eines Fingerabdrucks. Bei der Vorratsspeicherung hingegen scheint mir der Vergleich mit dem Fingerabdruck nicht mehr zwingend. Material, das sich für eine Genomanalyse eignet, wird ungezielter an Tatorten hinterlassen als Fingerabdrücke, die auf einen Tatverdächtigen schließen lassen. Der Kreis der für eine Genomanalyse interessanten Personen scheint mir größer zu sein als bei der herkömmlichen Methode der Gewinnung einer Verbrecherdatei. Da außerdem zur Zeit das BKA-Gesetz es erlaubt, bei sog. Kontakt- und Begleitpersonen von Beschuldigten die einmal legal gewonnenen Daten großzügig zu speichern, sehr viel großzügiger als bei anderen Beschuldigten, die frei gesprochen worden sind, entstehen interessante Etikettierungsprobleme. Es ist nämlich damit zu rechnen, dass die Polizei solche Personen als **Kontakt- und Begleitperson** einstuft, die sich in einem sog. »kriminellen Milieu« bewegen. Ich lasse einmal dieses label unhinterfragt stehen

und fahre fort: Wenn nun deren Dateien lückenloser gespeichert werden als die von anderen Verdächtigen, dann hat das Auswirkungen auf künftige Theorien über Mehrfach- und Intensivtäter. Scheinbar objektiv werden mehrfach gespeicherte Kontakt- und Begleitpersonen (also genau diejenigen, bei denen die Polizei annimmt, dass sie zum kriminellen Milieu gehören) aus einer riesigen Datenmenge herausgefiltert und in eine **Sonderdatei** gesteckt. Praktisch geschieht zwar dasselbe wie früher, aber es geschieht auf höherem Niveau und mit dem Nimbus einer höheren objektiven Wahrheit. Der Computer schreibt nicht zu, er speichert, sortiert und rechnet nur. Ich wünsche mir daher ein effektiveres Kontrollverfahren für die Speicherung der gewonnenen Daten beim BKA, bin aber eher nachsichtig bei der Untersuchung. Hier gibt es gute Gründe, allen Spuren nachzugehen, die man nun einmal hat. Aber sowohl bei der Untersuchung als auch bei der Speicherung der gewonnenen Daten scheint es mir sinnlos zu sein, auf einen verbesserten präventiven Grundrechtsschutz durch einen wie auch immer gearteten Richtervorbehalt zu hoffen. Bei der Untersuchung geht es nicht wirklich um eine Einzelfallabwägung, da der Erfolgsdruck der Überführung so übergroß ist, dass man technische Hilfsmittel kaum verschmähen wird. Auch bei der Speicherung geht es nicht um eine Einzelfallabwägung, sondern um ein regelmäßiges und konsequentes Controlling. Die Prüfung, welche Daten zu welchem Zweck zu speichern und wann sie wieder zu löschen sind, muss permanent möglich sein und muss von ausgebildeten und unabhängigen Spezialisten gemacht werden. Alle Beteiligten haben in dieser Phase der Datenverarbeitung Zeit und könnten sich einem solchen Controlling-Verfahren unterziehen. Dann würde auch der im BKA-Gesetz enthaltene Automatismus entfallen. Präventiver Grundrechtsschutz des Betroffenen kann – so meine These – nicht nur durch einen Richtervorbehalt geleistet werden, sondern er muss durch ein Verfahren der ständigen Überprüfung institutionalisiert werden. Ich fürchte nur, die Zeit ist ungünstig für solche Strukturereformen.

Wie teuer darf Kriminalitätsbekämpfung sein?

■ Hartmut Schellhoss

Der Verfasser plädiert für eine umfassende ökonomische Analyse aller präventiven Anstrengungen zur Rückfallvermeidung und erwartet, dass insbesondere die ambulanten Maßnahmen ihr Geld wert sind. In die Debatte einbeziehen möchte er auch nicht monetäre Kosten und Nutzen. Sein Ziel ist es, die gegenwärtig besonders knappen Ressourcen umzuschichten, um den Strafvollzug zu entlasten und gleichzeitig die humanitären Standards (Betreuung, Behandlung) zu verbessern. Wie das alles berechnet werden könnte, lässt er allerdings offen.

Professionelle oder gelegentliche Kriminalpolitiker aller Länder vereinigt ein Tabu: Über Kosten der herkömmlichen oder der propagierten Kriminalitätsbekämpfung wird konsequent geschwiegen.

Tatsächlich hat Kriminalpolitik aber genauso wie beispielsweise Arbeitsmarktpolitik oder Gesundheitspolitik viel auch mit Geld zu tun. Während dort die internen und die öffentlichen Debatten schon lange auch mit differenzierten ökonomischen Argumenten und mit viel Arithmetik geführt werden, finden kriminalpolitische Diskurse in Deutschland (durchaus im Unterschied zu den USA, Großbritannien und Frankreich) immer noch so statt, als käme es auf Geld nur sekundär oder am Rande an. Allenfalls wird diffus auf eine (ja seit je her) angespannte Haushaltslage hingewiesen, die der Kriminalitätsbekämpfung Grenzen setze, »streckt« man sich nach den ökonomischen Möglichkeiten. Auch die sonst in vielen Politikbereichen eingesetzten Wirtschaftswissenschaftler haben jedenfalls in Deutschland die Kriminalpolitik bisher noch nicht zum Gegenstand umfassender Analysen gemacht.

Warum liegt über der Ökonomie der Kriminalitätsbekämpfung ein Schleier? Kein Kriminalpolitiker will wohl offenbaren, wie viel Steuermittel die Kriminalitätsbekämpfung ihm

nicht wert ist oder wert ist oder wie viel Steuermittel sein Programm auf Kosten welcher anderen öffentlichen Aufgaben wie etwa Bildung erfordern würde. Kriminalpolitische Forderungen, insbesondere solche nach einem Kurswechsel, kommen deshalb (?) vorzugsweise mit reiner Prosa, bisweilen mit Dröhnprosa daher.

Das Kostentabu dürfte im Wesentlichen in dem seit jeher gepflegten allgemeinen moralischen Verhältnis zu Kriminalität begründet sein. Als Legitimation der Kriminalitätsbekämpfung gilt Moral, es geht hier um zentrale gesellschaftliche »Werte«. »Jeder Fall von Kriminalität ist ein Fall zuviel«. Vor wenigen Jahren wurde eine Halbierung der Arbeitslosenzahl als großes Ziel ausgegeben. Eine Halbierung der Kriminalitätsmenge hat dagegen (abgesehen von dem früheren Hamburger Vorsitzenden der Partei Rechtsstaatlicher Offensive) noch niemand versprochen. Kein Kriminalpolitiker will der Gesellschaft jedenfalls expressis verbis einen Sockel von Kriminalität zumuten. Von welcher Kriminalität auf wessen Kosten?

Dabei ist eine kriminalitätsfreie Gesellschaft eine Utopie. Denn so dysfunktional Kriminalität auf der einen Seite ist, so hat sie doch auch die eine Reihe von Funktionen, die der Gesellschaft nutzen. Schon vor zweieinhalb Jahrhunderten hat B. Mandeville, ei-